

Satzung des

Freunde und Förderer der Hochschule Stralsund e.V.

in der Fassung vom 30.10.2018

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Freunde und Förderer der Hochschule Stralsund e.V.“.

Der Sitz des Vereins ist Stralsund. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Stralsund eingetragen.

§ 2

Zweck des Vereins

Der Verein bezweckt die ausschließliche und unmittelbare Förderung der Hochschule Stralsund.

Zweck des Vereins ist:

- als Bindeglied zwischen Hochschule, Wissenschaft, Wirtschaft, kommunalen Körperschaften und Öffentlichkeit in der Hansestadt Stralsund, in der Region und überregional zu wirken;
- Förderung von Wissenschaft und Forschung an der Hochschule;
- Nachwuchsförderung zu unterstützen und
- Projekte der Hochschule finanziell zu fördern.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit der Hochschule Stralsund;
- Unterstützung von Tagen der offenen Tür und anderen Maßnahmen zur Gewinnung von Studierenden für die Hochschule Stralsund;
- Gewinnung von Unternehmen und Einzelmitgliedern für die Mitgliedschaft im Förderverein sowie für die Förderung und Zusammenarbeit mit der Hochschule;
- Bildung eines Beirates und ggf. von zweckdienlichen Arbeitskreisen im Förderverein;
- Gewinnung von Sponsoren für die Hochschule Stralsund;
- Vergabe von Preisen des Vereins für hervorragende Studien- und Forschungsergebnisse;
- Stiftung von Pokalen für studentische Wettkämpfe;
- Unterstützung der Hochschule Stralsund bei der Nutzung und Präsentation des Zeiss-Kleinplanetariums im Rahmen von öffentlichkeitswirksamen Veranstaltungen im wissenschaftlich kulturellen Bildungsbereich.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“ und ist als besonders förderungswürdig anerkannt.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben begünstigt werden, die den Zwecken des Vereins widersprechen.

§ 3

Mitgliedschaft

Mitglied im Verein kann jede natürliche und jede juristische Person werden, sofern sie sich zur Beachtung dieser Satzungsbestimmungen durch deren Unterschrift bekennt. Der schriftliche Aufnahmeantrag ist an den Vorstand zu richten.

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.

Der Eintritt wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam.

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

1. Erlöschen der juristischen Person,
2. Tod des Mitgliedes,
3. Austritt,
4. Ausschluss.

Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden und ist dem Vorstand schriftlich spätestens zum 01.10. des Kalenderjahres mitzuteilen.

Personen, die sich um die Förderung der Hochschule Stralsund besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern/Ehrenvorsitzenden mit deren Zustimmung ernannt werden. Sie haben die Rechte ordentlicher Mitglieder, ohne Verpflichtung zur Beitragszahlung.

§ 4

Beiträge, Vereinsvermögen und Geschäftsjahr

Der jährliche Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Die juristischen Mitglieder überweisen ihre Beiträge bis spätestens einen Monat nach Erhalt der Rechnung auf das Konto (Bankverbindung) des Vereins. Die Beiträge der persönlichen Mitglieder werden nach deren schriftlichen Zustimmung auf das Konto des Vereins transferiert oder bis spätestens zum 31.01. des laufenden Jahres auf das Konto des Vereins eingezahlt.

Das Vereinsvermögen setzt sich aus Mitgliedsbeiträgen und Spenden von Mitgliedern und Nichtmitgliedern zusammen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5

Organe des Vereins

1. der Vorstand,

dieser besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand

- Vorsitzende(r),
- erste(r) stellvertretende(r) Vorsitzende(r)

- zweite(r) stellvertretende(r) Vorsitzende(r)
- Rektor(in) der Hochschule Stralsund
- geschäftsführendem Vorstandsmitglied (m/w)
- Schatzmeister (m/w)

und dem erweiterten Vorstand

Bis zu 5 weitere Vorstandsmitglieder sind möglich. Diese können temporären und aufgabenbezogenen Charakter haben. Der geschäftsführende Vorstand kann geeignete Personen in den erweiterten Vorstand berufen und abberufen.

Die erweiterten Vorstandsmitglieder haben in der Vorstandssitzung Rederecht jedoch kein Stimmrecht.

2. der Beirat,
3. die Mitgliederversammlung.

§ 6

Rechte und Pflichten des Vorstandes

Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Geschäftsleitung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens.

Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Verein wird vertreten durch den Vorsitzenden zusammen mit einem stellvertretenden Vorsitzenden oder einen stellvertretenden Vorsitzenden zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied. Der Vorstand ist berechtigt, ein Vereinsmitglied zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen jeder Art für den Verein schriftlich zu ermächtigen.

Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung ein und leitet sie.

Die Einladungen zur Vorstandssitzung erfolgen schriftlich bzw. per E-Mail unter Mitteilung der Tagesordnung. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen.

Das Geschäftsführende Vorstandsmitglied führt die laufenden Aufgaben in Absprache mit dem Vorsitzenden und den Stellvertretern aus. Er hat über jede Verhandlung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vereinsvorsitzenden oder einem Stellvertretenden Vereinsvorsitzenden und dem Geschäftsführenden Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist. Die Protokolle der Mitgliederversammlung werden der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis gegeben. Sie gelten als genehmigt, wenn in der Mitgliederversammlung keine Einsprüche gegen sie erhoben werden.

Der Schatzmeister verwaltet die Kasse des Vereins und führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Er hat den Mitgliedern hierüber am Schluss des Rechnungsjahres Rechnung zu legen. Der Schatzmeister ist berechtigt, Zahlungen an den Verein in Empfang zu nehmen. Zahlungen für Vereinszwecke darf er nur auf schriftliche Anweisung des Vereinsvorsitzenden oder eines Stellvertretenden Vorsitzenden leisten.

Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, ein Vereinsmitglied zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen jeder Art für den Verein zu ermächtigen.

Die Vorstandsmitglieder haben keinen Anspruch auf Vergütung ihrer Tätigkeit.

Die Mitglieder des Vorstandes, außer dem Rektor der Hochschule Stralsund, werden für die Zeit von drei Jahren durch die ordentliche Mitgliederversammlung gewählt. Dieser Vorstand führt die Geschäfte bis zur Wahl eines neuen Vorstandes.

§ 7

Beirat

Der Beirat berät den Vorstand in Fachfragen und wird von diesem einberufen.

Mitglieder im Beirat sind:

1. die Dekane der Fakultäten der Hochschule,
2. ein Mitglied der organisierten Studentenschaft,
3. bis zu acht von der Mitgliederversammlung gewählte Vertreter aus Wirtschaft und Verwaltung.

Die Vertreter der Hochschule werden durch den Rektor benannt. Die Wahl der übrigen Mitglieder erfolgt in der Regel für drei Jahre.

§ 8

Mitgliederversammlung

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

1. die Bestätigung des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes,
2. die Bestätigung des Rechenschaftsberichtes des Schatzmeisters,
3. die Entlastung des Vorstandes,
4. die Neuwahl des Vorstandes, mit Ausnahme des Rektors,
5. die Wahl der Beiratsmitglieder,
6. die Wahl von zwei Kassenprüfern,
7. die Festlegung des Mitgliedsbeitrages,
8. der Beschluss über den Ausschluss von Mitgliedern,
9. die Ernennung von Ehrenmitgliedern/Ehrenvorsitzenden.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Halbjahr statt.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder per E-Mail mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen. In der Ladung sind Ort und Tagesordnungspunkte anzugeben.

Anträge zur Änderung/Ergänzung der Tagesordnung für die ordentliche Mitgliederversammlung sind dem Vorstand mindestens eine Woche vor Versammlungstermin anzuzeigen.

Außerordentliche Versammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn es von mindestens 1/3 der Mitgliederzahl schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.

Das Stimmrecht der juristischen Mitglieder in der Mitgliederversammlung kann auch durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertreter ausgeübt werden. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder, bei Stimmgleichheit

die Stimme des Vorsitzenden. Bei Wahlen ist, wenn sie nicht einstimmig durch Zuruf erfolgt, schriftliche Abstimmung durch Stimmzettel erforderlich.

Beschlüsse, durch die die Satzung geändert wird und Beschlüsse über die Auflösung des Vereins, bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder.

§ 9

Haftungsbeschränkung

Die Haftung wird auf das Vermögen des Vereins beschränkt.

§ 10

Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Hochschule Stralsund, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Diese Satzung ist auf der Mitgliederversammlung am 30.10.2018 einstimmig angenommen worden.